

Protokoll zu erklären. Durch die Einreichung bei dem Ministerium wird die Frist* gewahrt. Erachtet die Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen; anderenfalls hat si^ die Beschwerde unverzüglich an das Ministerium weiterzuleiten.

§ 27

Einziehung von Geräten

(1) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 266 und 267 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrages befindet.

(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung gehen die Rechte Dritter unter.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung Seefunkstellen nicht mit den vorgeschriebenen Funkgeräten ausgestattet sind oder Funker mit der vorgeschriebenen Ausbildung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 31. Dezember 1954 Sonderregelungen erlassen.

§ 30

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bedürfen der besonderen Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 31

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. September 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Post-
Der Ministerpräsident und Fernmeldewesen
Grote wohl L. V.: Dr. Schröder
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahr-
zeugen mit Funkanlagen und über die Wahrneh-
mung des Seenachrichtenverkehrs
(Seefunkverordnung).**

Vom 3. September 1953

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) — GBl. S. 963 — wird folgendes bestimmt:

I.

Verleihung des Rechts zum Errichten und zum Betrieb von Funkanlagen, Verleihungsbedingungen, Verleihungsverfahren

§ 1

Verleihung des Rechts zum Errichten und zum Betrieb von Funkanlagen

(1) Ohne Verleihung dürfen Funkanlagen nicht errichtet und betrieben werden.

(2) Nichteinhaltung der Verleihungsbedingungen kann die Zurückziehung einer bereits erteilten Verleihung nach sich ziehen.

(3) Die Bedingungen der Verleihung können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

(4) Bei einem Aufenthalt von Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik in Gewässern fremder Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Verleihung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten. Auf Anforderung der berechtigten Prüfbeauftragten dieser Staaten sind die Verleihungsurkunden und die Zeugnisse der Funker vorzulegen.

(5) Der Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für See- oder Binnenschiffahrt unterliegt während des Aufenthaltes in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik den Bestimmungen der Seefunkverordnung. Die Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind berechtigt, die Verleihungsurkunden und die Zeugnisse der Funker fremder Seefahrzeuge einzusehen.

(6) Falls Seefahrzeuge in fremden Gewässern die Verleihungsurkunde nicht vorzeigen können oder offensichtliche Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr festgestellt werden, sind die zuständigen Prüfbeauftragten der betreffenden Staaten berechtigt, eine Prüfung der Funkanlage nach den internationalen Bestimmungen vorzunehmen, wobei ein Nachweis der beruflichen Kenntnisse der Funker nicht gefordert werden darf.

(7) Die Prüfbeauftragten haben nach Prüfung einer Seefunkstelle vor dem Verlassen des Seefahrzeugs ihre Feststellungen dem Kapitän oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die näheren Anweisungen für die Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind in den §§ 13 bis 17 enthalten.

§ 2

Verleihungsbedingungen für Seefunkstellen des Telegraphiefunkdienstes

Allgemeines

(1) Die Verleihung für die Seefunkstelle, deren Kennzeichnung am Schluß der Verleihungsurkunde an-